

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	3 (1837)
Heft:	2
Rubrik:	Verordnung über Ordnung und Zucht in den Volksschulen des Kantons Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die beigegebenen Anmerkungen (nämlich die obengenannten Fragen) nicht so fast für den Lehrer, als vielmehr für die beim wechselseitigen Unterrichte als Unterlehrer aufgestellten Schüler bestimmt sind. Es mag aber jene Bemerkung auf eine andere führen — ob nämlich Schüler überhaupt befähiget seien, auch mit solchen Anmerkungen dem Leseunterricht vorzustehen, und ob nicht der wechselseitige Unterricht in den meisten Schulen auf das bloß Mechanische und auf Wiederholung des vom Lehrer Ertheilten einzuschränken sei.

Kant. Bern. Das Erziehungsdepartement hat sich überzeugt, daß die Besoldungsweise, wie sie das unglückliche Dekret vom 10. Febr. 1836 (dem zufolge die Besoldung nach der Menge der Fächer bestimmt werden sollte) nicht durchzuführen und verderblich sei, und hat sich nun vereinigt zu einem Vorschlage an den großen Rath, der vom Regierungsrath genehmigt worden ist, und welcher dahin geht: es soll zu der bisherigen, von den Gemeinden zu leistenden Besoldung, welche in keinem Falle vermindert werden darf, ein Beitrag von 150 Franken aus der Staatskasse an alle öffentlich angestellten Primarlehrer des Kantons (gegenwärtig 981) geleistet werden. Diesem nach würde sich der Gehalt sämmtlicher Primarlehrer folgendermaßen konstituiren:

die Hälfte 478, bekämen einen Gehalt von 200—300 Fr.

ein Drittel 332, " " " 300—400 "

ein Sechstel 171, " " " 400 800 "

Diese Beiträge würden dem Staat eine jährliche Auslage von 150000 Fr. verursachen, während die Gemeinden von sich aus jährlich 167439 Fr. entrichten, so daß sich der Aufwand für die Besoldung der Schullehrer zwischen Staat und Gemeinden ziemlich gleichtheilen würde. Es will zwar verlauten, daß die bekannten Volksfeinde alles Mögliche thun, um diesen Gesetzesvorschlag zu hinterstreichen. Es steht aber zu hoffen, der große Rath, der vor wenigen Jahren so bedeutende Summen zur Begründung einer Hochschule bewilligte, werde jenen Einfüsterungen kein Gehör geben, sondern sich vielmehr bereitwillig zeigen, für einen noch viel wichtigeren Zweck die verlangte Summe zu bewilligen, eingedenk, daß die vom Schulgesetz vorgeschriebenen Leistungen nur dann mit Zug und Recht von den Lehrern gefordert werden könne, wenn sie eine diesen Forderungen entsprechende Besoldung erhalten

Verordnung über Ordnung und Zucht in den Volksschulen des Kantons Zürich

Erster Abschnitt.

Zimmer- und Bankordnung.

§. 1. Die Schulbänke sollen, wo es der Raum gestattet, in zwei gleichlaufenden Reihen so gestellt sein, daß in der Mitte und

an den Seitenwänden freie Durchgänge bleiben, mit Ausnahme von Schulen mit weniger als 30 Kindern. Ebenso muß zwischen der vorderen und hinteren Wandseite und je der nächsten Bank freier Raum vorhanden sein. In Gesamtschulen trennt ein Zwischenraum die Elementar- und Neusalabtheilung; in getheilten Schulen sind die drei Klassen durch Zwischengänge gesondert. Ganz nahe bei dem Ofen darf kein Sitz angebracht werden. Abgesondert von den andern sind besondere Sitze, deren Bestimmung §. 40 näher bezeichnet.

§. 2. Die großen Wandtafeln haben ihre gewöhnliche Stelle im Vordergrunde vor den beiden Bankreihen. In Gesamtschulen sollen die Wandtafeln rechts und links vor den Schülerabtheilungen angebracht sein. In getheilten Schulen soll für jede Klasse eine Wandtafel vorhanden sein.

§. 3. Im Vordergrunde, am besten in der Mitte, ist ein erhöhter Sitz, so wie ein Tisch mit verschließbarer Schublade angebracht. Ueber denselben befindet sich der Lektionsplan. Im Hintergrunde hängt eine Wanduhr.

§. 4. In allen Schulzimmern sollen Behälter (Kästen, Schränke) vorhanden sein. Diese werden in verschiedene Fächer getheilt, und es ist jeder Art von Lehrmitteln ein eigner Aufbewahrungsplatz bezeichnet.

§. 5. Jedes allgemeine Lehrmittel, jedes Schulgeräthe hat seine bestimmte Stelle, an die es bei allfälliger Wegnahme nach jedesmaliger Anwendung wieder hingebraucht wird.

§. 6. Die Landkarten, auf Leinwand ausgezogen und mit einem Lacke gedeckt, ebenso die Sprachtabellen und etwaige zum Schulunterrichte gehörige Bilder, deren öfteres Anschauen zur Wiederholung und Befestigung des Unterrichtes dient, sollen rings umher an den Wänden aufgehängt bleiben, insofern die Lokalität dieses vor der Hand nicht unmöglich macht.

§. 7. Jeden Tag wird das Schulzimmer zweimal durchlüftet, und zwar Mittags und Abends, wenn die Schulstunden geendet sind.

§. 8. Wöchentlich zweimal muß das Schulzimmer und der Zugang gefehrt, und nachher das Geräthe abgewischt werden.

§. 9. Das Heizungsgeschäft soll in geeigneter Weise statt finden, so daß es im Schulzimmer weder zu warm noch zu kalt werde; namentlich ist zu sorgen, daß kein Rauch oder übler Geruch vom Heizmaterial in das Schulzimmer komme.

§. 10. Für die Erfüllung der §§. 7.—9. ist der Lehrer durch §. 38 lit. d. 3. des Schulgesetzes insbesondere verantwortlich gemacht.

§. 11. In Rücksicht auf Gewöhnung zur Reinlichkeit sollen für jede Schule vorhanden sein: ein Waschbecken, ein Waschlöffel, etliche Handtücher, Bürsten, Kämme und ein Spiegel. Die Reinigung geschieht in der Regel durch den unreinlichen Schüler außerhalb

der Schule. Zum Abwischen der Schiefertafeln hat jeder Schüler ein feuchtes Stückchen Zeug oder Schwämmchen.

§. 12. Wenn Schüler durch das einfallende Licht geblendet werden, so sind die nothigen Schutzmittel beizuschaffen.

§. 13. Im Schulzimmer darf kein Gegenstand, der nicht zur Schule gehört, aufbewahrt werden. Für die Esivaaren entfernt wohnender Schüler ist ein besonderer Aufbewahrungsort außer dem Schulzimmer anzugeben.

§. 14. Ueber den Bau der Schullokale, Konstruktion der Bänke u. d. gl. wird auf die Anleitung über die Erbauung von Schulhäusern verwiesen.

§. 15. Sämtliche Schüler sitzen in der Richtung, daß sie den Blick nach dem Tische des Lehrers fehren.

§. 16. Sie sitzen in der Regel nach den Geschlechtern getrennt, indem auf der einen Bankreihe hintereinander den Mädchen, auf der andern ebenso den Knaben ihre Plätze angewiesen sind.

§. 17. Die Schüler der ersten Klasse (d. h. die jüngsten Schüler) haben ihre Plätze auf den vordersten Bänken; sofort folgen die aufsteigenden Klassen; zwischen jeder Klasse soll in größeren Schulen wo möglich ein trennender Durchgang sein. In größeren Gesamtschulen, wenn das Schulzimmer eine bedeutende Breite hat, mögen auf einer Bankreihe hintereinander die Elementarschüler, auf der andern Bankreihe hinter einander die Neasschüler sitzen. Alsdann ist insbesondere nothwendig, daß die Klassen durch Zwischenräume getrennt seien, und jede eine eigene Wandtafel habe.

§. 18. Schüler mit schwachen Augen sollen bei der Platzvertheilung besonders berücksichtigt werden.

§. 19. Die Bank- oder Klassenaufseher haben ihre Sitze zu beiden Seiten auf dem ersten Platze bei'm mittleren Durchgange.

S e i t e r A b s c h n i t t . B e s o n d e r e P f l i c h t e n f ü r S c h ü l e r , L e h r e r , L e h r s c h ü l e r u n d A u f s e h e r w i t z B e z u g a u f O r d n u n g u n d G e m e i n s a m k e i t .

- §. 20. Jeder Schüler ist verpflichtet:
 - a) Zur Pünktlichkeit: er hat zur rechten Zeit in der Schule zu erscheinen, und alle jene einzelnen Lehrmittel mitzubringen, die das Gesetz oder die Schulordnung fordert.
 - b) Zur Aufmerksamkeit und geregelten Thätigkeit: diese dürfen während der ganzen Unterrichtszeit nie ausgesetzt werden.
 - c) Zur Reinlichkeit: die Schüler sollen jeder Zeit gewaschen und gekämmt zur Schule kommen. Ueberhaupt wird Unreinlichkeit nicht an der Schuljugend geduldet.
 - d) Zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer: Er muß dem Lehrer ohne Sträuben und Widerreden gehorchen.

c) Zu gutem Benehmen gegen Mitschüler: gegen Mitschüler soll sich der Schüler verträglich, freundlich und dienstfertig benehmen.

d) Zu anständigem Vertragen: er soll dieses nicht nur in der Schule selbst, sondern auch auf dem Schulwege beobachten.

§. 21. Die Aufseher und Lehrschüler, welche nach §. 27. des Schulgesetzes in zahlreichen Schulen aus Schülern gewählt werden können, sind insbesondere verpflichtet:

- a) die ihnen übertragene Aufsicht über eine Schülerabtheilung treulich zu besorgen;
- b) die Wiederholung von Lehrübungen genau nach der Anweisung des Lehrers zu vollziehen;
- c) besondere Geschäfte zur Aufrechthaltung der sächlichen Schulordnung pünktlich zu verrichten.

§. 22. Auch da, wo die Primarschule unter Real- und Elementarlehrer getheilt ist, können aus der Realabtheilung Lehrschüler und Aufseher bei der Elementarabtheilung angestellt werden.

§. 23. Die Auswahl der Lehrschüler und Aufseher steht dem Lehrer zu, in getheilten Schulen haben sich die Lehrer über dieselbe zu verständigen. Die Lehrschüler sollen mindestens von Woche zu Woche wechseln. Wählbar sind nur solche Schüler, die sich durch gutes Vertragen und durch Geschicklichkeit auszeichnen.

§. 24. Der Lehrer ist verpflichtet:

- a) zur Pünktlichkeit: er soll die Schule zur rechten Zeit beginnen und endigen, wenigstens 5 Minuten vor Anfang des Unterrichtes im Schulzimmer erscheinen und bis zu vollständiger Räumung in demselben verbleiben;
- b) zu Reinlichkeit und anständiger Kleidung;
- c) zu einem liebreichen und würdigen Benehmen gegen seine Schüler;
- d) zu steter Wachsamkeit auf alle Schüler;
- e) zu ausschließlicher Lehrthätigkeit während der Schulstunden: jedes andere Geschäft unter dieser Zeit ist strenge verboten.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung für Lehrer und Schüler.

§. 25. Bei'm Anfange eines jeden Jahreskurses ist zu beobachten:

- a) der Lehrer weist jedem Schüler seinen Platz an, und dieser soll ohne besondern Befehl des Lehrers nicht gewechselt werden;
- b) es wird untersucht, ob jeder Schüler die für die Klasse bestimmten Lehrmittel in brauchbarem Zustande besitze, und die ungesäumte Anschaffung des Mangelnden verordnet;

c) die neu eintretenden Schüler werden mit ihren Schulpflichten bekannt gemacht und zur Beobachtung derselben ermahnt. §. 20.

§. 26. Bei'm täglichen Schulbesuche begibt sich jeder Schüler nach dem Eintritte an seinen Platz. Der Lehrer soll dafür sorgen, daß vor dem Ansange des Unterrichtes jede Unordnung verhütet werde.

§. 27. Die Aufseher bringen alle Lehrmittel in diejenige Ordnung, welche der Gang des Unterrichtes erfordert.

§. 28. Die Eröffnung der Lehrstunden geschieht mit Gebet, das nach hergestellter, vollkommener Ruhe in der Regel von dem Lehrer gesprochen wird.

§. 29. Nach dem Gebete folgen allererst die besondern Austräge an die Lehrschüler oder Aufseher. Der Unterricht selbst folgt pünktlich dem verordneten Lektionsplane.

§. 30. Bei den in jedem halben Tage einfallenden Ruhepunkten treten die Schüler klassenweise und nach den Geschlechtern getrennt aus dem Schulzimmer, je unter Begleitung der Aufseher.

§. 31. Während des Unterrichtes darf nichts gegessen werden.

§. 32. Am Schlusse jedes Schulhalbtages sind die Schulversäumnisse in das reglementarische Verzeigniß einzutragen

§. 33. Der Schluß selbst geschieht mit Gebet oder Gesang. Darauf tritt noch eine kleine Pause ein, in welche die besondern Austräge von Seite des Lehrers fallen. Erst nach dem gegebenen Zeichen beginnt der Austritt.

§. 34. Der Austritt geschieht so, daß die am nächsten bei der Thüre Sitzenden zuerst und Alle in gehöriger Ordnung sich entfernen.

§. 35. Die Aufseher und Lehrschüler entfernen sich zuletzt und jedes Mal nach Verrichtung dessen, was ihnen zu thun insbesondere obliegt.

§. 36. Die täglich wiederkehrenden Befehle von Seite des Lehrers werden so viel möglich durch Zeichen oder durch kurze Kommandoworte gegeben. Ebenso geschieht es durch bestimmte Zeichen, wenn ein einzelner Schüler insbesondere sich an den Lehrer wendet.

B i e r t e r A b s c h n i t t .

S ch u l z u c h t *

§. 37. Das Verfahren gegen schläbare Schüler nimmt in der Regel folgenden Gang:

a) Freundliche Warnung.
b) Ernstler Berweis.

c) Anwendung der in §. 39. bezeichneten Verhütungs- und Bescherungsmaßregeln.

- d) Versetzung in die Strafbank.
- e) Ueberweisung an die Schulpflege.

§. 38. Die Warnungen und Verweise geschehen durch den Lehrer; dabei befleist er sich insbesondere der Klarheit und der Kürze im Ausdrucke, verbunden mit Besonnenheit und Würde im Benehmen.

§. 39. Als besondere Verhütungs- und Besserungsmaßregeln sind zu betrachten:

- a) In Bezug auf Pünktlichkeit:
 - 1) Schüler, die zu spät kommen, reihen sich unten an ihre Klasse an. Ein Aufseher macht den Eltern Anzeige. Dreimal um bedeutende Zeitdauer ohne gültige Gründe zu spät kommen, wird als Schulversäumnis bezeichnet. Das Verfahren wegen der Schulversäumnisse ist in den Reglementen für die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen speziell angegeben.
 - 2) Wer in seinen Lehrmitteln unordentlich ist, einzelne derselben vergibt, der wird in dieser Rücksicht bis zur angenommenen Genauigkeit bei jedem Schulbesuche durch einen Aufseher visitirt.
- b) In Bezug auf Reinlichkeit:
 - 1) Jeder Schüler, der unreinlich erscheint, wird angewiesen, sich mit dem vorhandenen Apparate außerhalb der Schule zu reinigen. Kleinere Schüler werden hierbei von einem Aufseher beobachtet und zum rechten Verfahren angeleitet.
 - 2) Wenn die Unreinlichkeit von der Art ist, daß sie nicht wohl von den Kindern beseitigt werden kann, den andern Schülern aber Belästigung und Ekel verursacht; so soll der Lehrer ein solches Kind heimischicken, oder, wo dieses nicht angeht, während der Unterrichtszeit von den andern absondern.
 - 3) Wenn der Lehrer bemerkt, ein Kind sei mit einem Hautausschlage behaftet, so hat er dasselbe unter schonenden Rücksichten auf der Stelle aus der Schule zu entfernen. Einen solchen Fall, so wie auch den unmittelbar vorher bezeichneten hat er jedoch alsbald dem Präsidenten der Schulpflege anzugezeigen.
- c) In Bezug auf anständiges Betragen überhaupt und insbesondere auf das Verhalten gegen Mitschüler und Lehrer:
 - 1) Ein Schüler, der durch üble Gewohnheiten, durch unanständiges Wesen den andern Schülern böses Beispiel gibt, soll in der Schule abgesondert werden.
 - 2) Wer durch Plaudern oder durch Geräusch stört, steht am Ende seiner Bank. Der böswillig Neckende wird in eine Ecke des Schulzimmers gestellt.
 - 3) Wer sich unhöfliches Benehmen gegen den Lehrer zu Schulden kommen läßt, wird von der Theilnahme an allgemeinen Lehr-

übungen von unterhaltenden Mittheilungen ausgeschlossen. Nach auffallenden Fehlern dieser Art kann der Lehrer den Schüler augenblicklich aus der Schule wegschicken. Dieses Verfahren findet vorzugsweise bei Repetir- und Singschülern Anwendung.

d) In Bezug auf Trägheit:

Wenn der Lehrer wahrnimmt, daß ein Schüler offenbar nicht aus Mangel an Anlagen und Vorkenntnissen, sondern aus Trägheit seine Aufgabe nicht löst; so wird der Schüler von dem allgemeinen Klassenunterrichte ausgeschlossen; er erhält seine Aufgaben und muß an jedem halben Schultage entweder dem Lehrer oder einem Lehrschüler mehrmals von seinem Lerngeschäfte Rechenschaft ablegen.

§. 40. Als Strafbänke stehen in jeder Schule zwei abgesonderte kleinere Schulbänke, eine für Knaben und eine für Mädchen. In kleineren Schulen mag auch nur eine Strafbank stehen. Die Versezung in eine dieser Bänke gilt als Strafe höherer Art, die nur bei auffallenden und wiederholten Fehlern in Anwendung kommt. Wer in der Strafbank sitzt, muß wenigstens einen halben Tag darin verbleiben. Ein solcher Schüler ist von allem gemeinsamen Unterrichte und von jeder Berührung mit den andern Schülern ausgeschlossen; auch darf er unter den Pausen während der Schulzeit nicht mit andern Schülern reden, noch mit ihnen aus- und eingehen.

§. 41. Schüler, bei denen die bisher bezeichneten Strafmittel unwirksam bleiben, und solche, an welchen sehr bedeutsame Fehler plötzlich wahrgenommen werden, soll der Lehrer der Schulpflege überweisen, wobei nöthigenfalls sogleich die in §. 39. b. 3. bezeichnete Ausschließung vom Unterrichte in Anwendung kommen kann.

§. 42. In jeder Schule wird ein Verhaltungsbuch eingerichtet, in welches von Monat zu Monat diejenigen Schüler verzeichnet werden, welche sich im Guten ausgezeichnet, oder sich häufiger Strafen schuldig gemacht haben.

§. 43. Besondere Belohnungen oder regelmäßige Ermunterungsmittel durch Prämien, durch Belobungsscheine, zeitweise Gesammtlokalitionen während des Lehrkurses u. s. w. kommen in der Regel nicht in Anwendung. Wahrnehmbare Zufriedenheit von Seite des Lehrers und der Vorsteher, erkanntes Vertrauen bei Uebertragung von Aufseher- und Lehrgehülsenstellen mögen in einer guten Schule, in der die Freude am Unterrichte dem Schüler den schönsten Lohn gewährt, in solcher Beziehung ausreichend sein. Um die Kinder wenigstens jährlich einmal zu einem gemeinsamen Feste zu vereinigen, und um die Theilnahme der Erwachsenen an dem Gedethen des Schulwesens von Zeit zu Zeit anzuregen, ist es wünschbar, daß in jeder Schule

gemeinde jedes Frühjahr ein besonderes Schulfest veranstaltet werde.

Zürich, den 5. Wintermonat 1836.

Im Namen des Erziehungsrathes:

der Präsident desselben,

M. Hirzel.

Der zweite Sekretär,

J. H. Egli.

Der Regierungsrath, gestützt auf §. 26. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, hat der vorstehenden Verordnung seine Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 15. November 1836.

Vor dem Regierungsrathe:

der erste Staatschreiber,

Hottiger.

Druckfehler im Hefte No. 12, 13 und 14.

- Seite 87 §. 19 v. u. lies: Hippocastanum statt: Hypocastanum.
 „ 90 „ 11 „ „ Rundblätterige Malve, statt „Rundblätterige, Malve.“
 „ 93 „ 17 „ „ schwarze statt zwarze
 „ — „ 11 „ „ Stachelschwein Meerschweinchen. statt Stachelschweinchen.
 „ 94 „ 2 v. o. Nach Feldtaube soll ein Punkt stehen; die Wörter: „Ringeltaube — Goldhähnchen“, sollen in Hakenklammern eingeschlossen sein.
 „ — „ 17 v. u. lies: Geko statt Gelo.
 „ — „ — „ „ Skink statt Stink
 „ 95 „ 10 „ „ Ilia statt Iliax
 „ 96 „ 3 v. o. „ Seestern statt Gesterne
 „ 99 „ 12 v. u. „ soll ein Semikolon nach „Bähne“ stehen.
 „ 117 „ 9 v. o. lies: Hebung statt Uebung.

Druckfehler im Januarheft dieses Jahres.

- Seite 20 §. 12 v. o. lies: mitzutheilen statt mittheilen.